

Steuertipp für Unternehmer(innen), Gewerbetreibende, Handwerker, Betriebe, Selbständige, Freiberufler – Verfassungsmäßigkeit von Nachforderungszinsen

Die Verzinsung von Steuerforderungen und Steuererstattungen richtet sich nach § 233a AO. Sie soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen zwar jeweils spätestens zum Jahresende entstehen, aber zu unterschiedlichen Zeiten festgesetzt und fällig werden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass derjenige, dessen Steuer zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt wird gegenüber demjenigen, dessen Steuer bereits frühzeitig festgesetzt wurde, ein Liquiditätsvorteil und damit auch ein potentieller Zinsvorteil entstehe.

Seit vielen Jahren ist es aber so, dass liquide vorgehaltene Einzahlungen auf Bankkonten kaum oder gar keine Zinsen erbringen. Dagegen: Nachforderungszinsen werden vom FA erhoben in Höhe von 0,5% **je Monat**.

Am 28.02.2018 veröffentlichte der Bundesfinanzhof das Urteil vom 9.11.2017, III R 10/16 über die Verfassungsmäßigkeit der Nachforderungszinsen: Im vorliegenden Fall wurden Ehegatten (Kläger) im Veranlagungszeitraum 2011 zusammen zur Einkommenssteuer veranlagt. Der Kläger erhielt im Oktober 2011 eine zu versteuernde Sonderzahlung als Gesellschafter an einer Beteiligung. Er teilte dies dem Finanzamt mit im November 2011 mit dem Antrag, die Einkommenssteuervorauszahlungen anzupassen. Das Finanzamt änderte im Dezember 2011 den Vorauszahlungsbescheid und der Kläger entrichtete die festgesetzten Vorauszahlungen und stellte zugleich auf einem gesonderten Bankkonto einen Geldbetrag in Höhe von 300.000 EUR wegen der aus seiner Sicht drohenden Einkommensteuernachzahlung bereit. Die Abgabe der Einkommenssteuererklärung für 2011 erfolgte Ende 2012. Mitte Juli 2013 erbrachte der Kläger eine freiwillige Einkommenssteuernachzahlung an das FA. Im Einkommenssteuerbescheid für 2011 - erteilt im September 2013 - legte das FA Nachzahlungszinsen in Höhe von 11.721€ fest für den Zeitraum April bis September 2013. Im Laufe des Einspruchsverfahrens des Klägers kam es zu leichten Anpassungen sowie zum Erlass von Zinsen für August und September 2013. Die Kläger begehrten sodann die Aufhebung der Zinsfestsetzung. Das FA wies die Klage ab.

Gemäß der o. g. Entscheidung des Bundesfinanzhofes kommt eine Vorlage beim Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht, da eine Verfassungswidrigkeit nicht vorliegt und auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG besteht. Es ist als „unerheblich“ entschieden worden, dass der Kläger aufgrund der Bereitstellung des erwarteten Nachzahlungsbetrags auf einem gesonderten Bankkonto tatsächlich keinen oder nur einen geringen Zinsvorteil erlangt hat.

Praxistipp: Bei drohender Nachzahlung hinsichtlich Steuerforderungen sollte aufgrund der ungleich höheren Verzinsung mit der Einreichung der Einkommenssteuererklärung nicht länger als notwendig gewartet und/oder freiwillige Vorauszahlungen in Betracht gezogen werden.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50



guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33



guellich.info Email: er@guellich.info